



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug  
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Beni Langenegger zur 2. Lesung  
vom 28. August 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Beni Langenegger, Baar, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 22 Absatz 3 soll mit folgendem Anschlusssatz ergänzt werden:

...ausgenommen davon sind praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Privatapotheke.

Begründung:

Bundesrechtlich ist eine Zulassung des Freihandverkaufs von nichtverschreibungspflichtigen Medikamenten möglich - der Kanton Uri macht es vor.

Der Zuger Regierungsrat will den Freihandverkauf jedoch nicht zulassen, da dieser als Präjudiz für die Ärzte- und Zahnärztesgesellschaft gelten könnte (Bedienung von Laufkundschaft). Dies ist nicht nachvollziehbar.

Es handelt sich um gänzlich andere Patienten, nämlich um Tiere und nicht um Menschen, und damit um gänzlich andere Medikamente, nämlich für Tiere und nicht für Menschen.

Die Tierärzte des Kantons Zug verlangen nicht den Freihandverkauf für Humanprodukte, sondern für Tierprodukte.

"Gesundheitspolitisch" sind das noch zwei verschiedene Welten.